

Satzung des „Ehrencoaches e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ehrencoaches e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Köln.
- (3) Er wird in das Vereinsregister im Amtsgericht in Köln eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine unentgeltliche Bereitstellung von Coaching-Dienstleistungen für Personen oder Organisationen, die nicht über die finanziellen Mittel für eine professionelle Coaching-Unterstützung verfügen. Ziel ist es, chancengerechten Zugang zu professionellem Coaching zu ermöglichen, die individuelle sowie organisationale Entwicklung zu fördern sowie gemeinnützige Organisationen zu unterstützen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit/Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und erstreckt seine Tätigkeiten darauf, das Coachingangebot so zu gestalten, dass es nachhaltig, unabhängig und auf Freiwilligenbasis erfolgt.
- (2) Sämtliche Mittel des Vereins dienen unmittelbar dem Zweck der ehrenamtlichen Coaching-Bereitstellung; eine Gewinnverteilung an Mitglieder erfolgt nicht. Soweit erforderlich, dürfen Mittel zur Deckung laufender Kosten, Schulungs- oder Organisationsaufwendungen verwendet werden, stets im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht.

§ 4 Spenden, Fördermittel und Darlehen

- (1) Spenden und Fördermittel dienen unmittelbar dem Vereinszweck; Spendenquittungen werden ausgestellt.
- (2) Zur Deckung von Aufwendungen und zur Finanzierung seiner Tätigkeit können dem Verein Darlehen gewährt werden, sofern diese fremdüblich, angemessen verzinst und ausschließlich zur Verwirklichung des Satzungszwecks verwendet werden. Dies umfasst auch Aufwendungen, die vor der formellen Gründung des Vereins im Zusammenhang mit dessen Vorbereitung entstehen. Die Annahme von Darlehen sowie deren Konditionen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit ist sicherzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Eine ordentliche, aktive Mitgliedschaft steht Absolventinnen und Absolventen sowie in Ausbildung befindlichen Coaches des IneKo Instituts der Universität zu Köln sowie Coaches, die nachweisbar über eine vergleichbare Ausbildung verfügen, offen.
- (2) Die Aufnahme neuer aktiver Mitglieder erfolgt über ein festgelegtes Verfahren. Dieses beinhaltet einen schriftlichen Antrag sowie ein persönliches Aufnahmegespräch. Über die Aufnahme entscheidet ein entsprechender Ausschuss und/oder der Vorstand nach festgelegten Kriterien. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme zeitweise auszusetzen (Aufnahmestopp), wenn und solange überwiegende Vereinsinteressen dies erfordern. Ein entsprechender Beschluss ist zu dokumentieren.
- (3) Sollte die Ausbildung nicht am IneKo Institut der Universität zu Köln sondern an einer vergleichbaren qualifizierenden Einrichtung absolviert worden sein, behält sich der Vorstand eine gesonderte Überprüfung der Gleichwertigkeit vor. Im Rahmen dieser Überprüfung können Mitgliedschaften abgelehnt werden.
- (4) Nach erfolgreicher Aufnahme in den Verein haben Mitglieder kein Recht auf eine bestimmte Anzahl von Coaching-Aktivitäten. Die Vergabe von möglichen Coachings erfolgt nach dem Bedarf, den Rahmenbedingungen des Vereins und der jeweiligen Verfügbarkeit.
- (5) Mitglieder verpflichten sich, das Leitbild des Vereins anzuerkennen und danach zu handeln. Dazu gehört die Orientierung an den Grundsätzen der Vereinsziele, Ethik, Fairness, Respekt und Transparenz gegenüber Mitgliedern, Klienten bzw. Teilnehmenden sowie Kolleginnen und Kollegen.
- (6) Ein Ausschluss einzelner Mitglieder ist möglich, wenn sich diese entgegen dem Leitbild des Vereins verhalten oder wesentliche Vereinsziele verletzen.
- (7) Fördermitgliedschaften in Form passiver Mitgliedschaften sind möglich. Diese ermöglichen natürlichen oder juristischen Personen eine finanzielle Unterstützung des Vereins ohne aktive Coaching-Tätigkeit. Eine Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Antrag.

- (8) Förderbeiträge dienen der Finanzierung von Projekten, der Infrastruktur sowie gemeinnützigen Zielen des Vereins und können jährlich angepasst werden.
- (9) Ehrenmitgliedschaften sind möglich. Diese werden an Personen verliehen, die sich herausragend um den Verein verdient gemacht haben, ohne Voraussetzung einer regulären Mitgliedschaft.
- (10) Detaillierte Informationen zur Aufnahme, dem Ausschluss von Mitgliedern, der Beiträge für aktive/passive Mitglieder sowie Informationen zu Stimmrechten etc. sind in der Mitglieds- und Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 6 Beiträge

- (1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern erhoben.
- (2) Die genauen Beträge, Fälligkeiten und Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Vorstand Finanzen,
 - d) dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt, mindestens aber bis zur auf das eigentliche Ende der Amtszeit folgende Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann nur aus ordentlichen, aktiven Vereinsmitgliedern gewählt werden.

In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Vorstand Finanzen

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- c) der 2. Vorsitzende
- d) der Schriftführer.

- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln. Es genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
- (7) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung der Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- (9) Der Verein kann einen Beirat bilden. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand in inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Fragen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis.
- (10) Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- (11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren z.B. per Mail, per Telefonkonferenz oder anderen Kommunikationsmedien fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder daran mitwirken.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (13) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit oder aufgrund besonderer Umstände auch in Textform oder virtuell gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder virtuell erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen per Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle aktiven Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung angepasst werden, bzgl. Satzungsänderungen sind nur Änderungsanträge zu den in der Einladung angegebenen TOP zulässig.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind bzw. die entsprechende Anzahl übertragener Stimmen vorliegen. Sofern der Verein weniger als zehn Mitglieder hat, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist bis 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen.
- (10) Jedes stimmberechtigte aktive Mitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit kann eine Stimme an ein anderes aktives und anwesendes Mitglied in Textform übertragen werden.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Satzungstext beigelegt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandsitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und durch den jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Berufsbildung einschl. der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Nummer 7 der Abgabenordnung).

(Ort, Datum)

(Unterschriften)